

A-TEC INDUSTRIES AG

Wien, FN 216262h
(„die Gesellschaft“)

Einladung

zu der am **19. Oktober 2009, um 10 Uhr** im Hilton Vienna Hotel, Am Stadtpark 1, 1030 Wien, stattfindenden

ausserordentlichen Hauptversammlung

der Aktionäre der Gesellschaft mit nachfolgender Tagesordnung:

1. Beschlussfassung über die Neufassung der Satzung zur Anpassung an das Aktienrechts-Änderungsgesetz 2009.
2. Beschlussfassung über die Zustimmung zur Ausstattung der am 23. September 2009 von der Gesellschaft begebenen Schuldverschreibungen im Gesamtnennbetrag von € 110.000.000 (zuzüglich weiterer Schuldverschreibungen mit gleicher Ausstattung im Gesamtnennbetrag von bis zu € 10.000.000 im Falle der Ausübung der im Rahmen der Platzierung dieser Schuldverschreibungen dem Lead Manager eingeräumten Mehrzuteilungsoption), mit einem Umtauschrecht in anfänglich insgesamt bis zu 7.452.575 Stück (bzw. bis zu 8.130.082 Stück bei voller Ausübung der Mehrzuteilungsoption) auf Inhaber lautende Stückaktien der Gesellschaft mit einem anteiligen Betrag am Grundkapital von anfänglich insgesamt bis zu € 7.452.575 (bzw. bis zu € 8.130.082 bei voller Ausübung der Mehrzuteilungsoption) und über den gleichzeitigen Ausschluss des Bezugsrechts der Aktionäre im Rahmen der Ausstattung dieser Schuldverschreibungen mit einem Umtauschrecht in Aktien der Gesellschaft gemäß § 174 Absatz 4 AktG iVm § 153 AktG.
bis zu € 10.000.000 (Euro zehn Millionen) durch Ausgabe von bis zu 10.000.000 (zehn Millionen) Stück neue, auf Inhaber lautende Stückaktien der Gesellschaft bedingt zu erhöhen, um Inhabern von Wandelschuldverschreibungen ein Umtausch- oder Bezugsrecht an Aktien der Gesellschaft zu gewähren. Das bedingte Kapital kann innerhalb des festgesetzten Höchstbetrags in mehreren Tranchen ausgenützt werden. Die Kapitalerhöhung darf nur soweit durchgeführt werden, als Inhaber von ausgegebenen Wandelschuldverschreibungen von dem ihnen eingeräumten Umtausch- oder Bezugsrecht Gebrauch machen. Der Aufsichtsrat ist ermächtigt, Änderungen der Satzung, die sich durch die Ausgabe von Aktien aus dem bedingten Kapital ergeben, zu beschließen.
3. Beschlussfassung über die Änderung des Beschlusses zum neunten Tagesordnungspunkt der Hauptversammlung vom 6. November 2006 in der Fassung des Hauptversammlungsbeschlusses vom 27. Juni 2008 über die bedingte Kapitalerhöhung, dahingehend dass die bedingte Kapitalerhöhung auch insoweit durchgeführt wird, als Inhaber von anderen als der auf Grundlage des Hauptversammlungsbeschlusses vom 6. November 2006 ausgegebenen Wandelschuldverschreibungen von einem ihnen eingeräumten Umtausch- oder Bezugsrecht Gebrauch machen.
4. Beschlussfassung, das Grundkapital gemäß § 159 AktG um weitere bis zu € 3.100.000 durch Ausgabe von bis zu 3.100.000 neue, auf Inhaber lautende Stückaktien der Gesellschaft zur Gewährung von Umtausch- oder Bezugsrechten an Gläubiger von Wandelschuldverschreibungen bedingt zu erhöhen. Das bedingte Kapital kann innerhalb des festgelegten Höchstbetrags in mehreren Tranchen ausgenützt werden. Die Kapitalerhöhung darf nur soweit durchgeführt werden, als von einem Umtausch- oder Bezugsrecht Gebrauch gemacht wird. Der Aufsichtsrat ist ermächtigt, Änderungen der Satzung die sich durch die Ausgabe von Aktien aus dem bedingten Kapital ergeben, zu beschließen.
5. Beschlussfassung über die Änderung des Beschlusses zum zehnten Tagesordnungspunkt der Hauptversammlung vom 6. November 2006 in der Fassung des Hauptversammlungsbeschlusses vom 27. Juni 2008 über die Ermächtigung des Vorstands mit Zustimmung des Aufsichtsrats, das Grundkapital gemäß § 159 Abs. 3 AktG um bis zu € 2.000.000 durch Ausgabe von bis zu 2.000.000 Stück neue, auf Inhaber lautende Stückaktien der Gesellschaft für Aktienoptionen an Arbeitnehmer, leitende Angestellte und Mitglieder des Vorstands der Gesellschaft oder eines mit ihr verbundenen Unternehmens zu erhöhen, dahingehend dass diese Ermächtigung gemäß § 159 Abs. 3 AktG auf einen Betrag von bis zu € 100.000 durch Ausgabe von bis zu 100.000 Stück neue, auf Inhaber lautende Stückaktien der Gesellschaft eingeschränkt wird.
6. Beschlussfassung über die Änderung der Satzung in § 7 Absatz 2 im Hinblick auf die gemäß Punkt 3 und 4 der Tagesordnung zu beschließende bedingte Kapitalerhöhung, so dass dieser in Hinkunft lautet:
„(2)(a) In der Hauptversammlung der Gesellschaft vom 19. Oktober 2009 wurde beschlossen, das Grundkapital der Gesellschaft gemäß § 159 AktG (Paragraph hundertneunundfünfzig Aktiengesetz) um
7. Beschlussfassung über die Änderung der Satzung in § 7 Absatz 3 im Hinblick auf Einschränkung der Ermächtigung gemäß Punkt 5 der Tagesordnung, so dass dieser in Hinkunft lautet:
„(3) Der Vorstand ist mit Zustimmung des Aufsichtsrats bis zum 09.11.2011 ermächtigt, das Grundkapital der Gesellschaft gemäß § 159 Abs. 3 AktG (Paragraph hundertneunundfünfzig Absatz drei Aktiengesetz) um bis zu € 100.000 durch Ausgabe von bis zu 100.000 Stück neue, auf Inhaber lautende Stückaktien der Gesellschaft für Aktienoptionen an Arbeitnehmer, leitende Angestellte und Mitglieder des Vorstands der Gesellschaft oder eines mit ihr verbundenen Unternehmens zu erhöhen. Das genehmigte bedingte Kapital kann innerhalb des festgelegten Höchstbetrags in mehreren Tranchen ausgenützt werden. Die Kapitalerhöhung darf nur so weit durchgeführt werden, als Inhaber von Aktienoptionen ihre Optionen ausüben. Der Ausgabebetrag und das Umtauschverhältnis sind nach Maßgabe anerkannter finanzmathematischer Methoden sowie des Kurses der Stückaktien der Gesellschaft in einem anerkannten Preisfindungsverfahren zu ermitteln (Grundlagen der Berechnung des Ausgabebetrages); der Ausgabebetrag darf nicht unter dem anteiligen Betrag des Grundkapitals liegen. Der Vorstand ist ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats die weiteren Einzelheiten der Durchführung der bedingten Kapitalerhöhung festzulegen. Der Aufsichtsrat ist ermächtigt, Änderungen der Satzung, die sich durch die Ausgabe von Aktien aus dem genehmigten bedingten Kapital ergeben, zu beschließen.“